

CH_VB 93.3127 vom 2. Februar 1995

Bundesverwaltung, 1995-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3127

FR: CH_VB 93.3127 du 2 février 1995

IT: CH_VB 93.3127 del 2 febbraio 1995

Erwägungen

E. 2

Februar 1995 N 313 Motion Vollmer fung eines nicht zu unterschätzenden Verwaltungsapparats für die Rückerstattung zu rechtfertigen. Die Frage der Rückerstattung stellt sich bei den Lenkungsabgaben. Durch die Internalisierung des Saldos von externen Kosten und Nutzen des Verkehrs will die öffentliche Hand hin- gegen die Refinanzierung der Kosten ermöglichen, die dem Bund, anderen Gemeinwesen und allenfalls Dritten anfallen. Das Ziel der resultierenden Besteuerungen rechtfertigt eine Rückerstattung nicht, sondern lediglich eine Verteilung der Erträge entsprechend den anfallenden Kosten. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Buchstaben a und b abzuschreiben, Buchstabe c in ein Postulat umzuwandeln und Buchstabe d abzulehnen. Vollmer Peter (S, BE) : Dieses Thema hat uns in dieser Session schon zweimal beschäftigt; es ist ein Dauerbrenner geworden. Man kann sich fragen: Weshalb jetzt nochmals? Ich habe diesen Vorstoss vor zwei Jahren eingereicht. Wir alle wissen von diesen Debatten her - seien sie verkehrspolitisch, seien sie umweltpolitisch -, wie wichtig eigentlich diese Frage ist. Es wäre an der Zeit, diese Schere, die sich zwischen öffentlichem und privatem Verkehr auftut, zu schliessen. Als Voraussetzung dafür müssen wir auch die Finanzierungssysteme des öffentlichen und des privaten Verkehrs zusammenbringen. Solange der öffentliche Verkehr von den Bundesfinanzen abhängt und der Privatverkehr über die Treibstoffkasse quasi automatisch finanziert wird, werden wir in der Verkehrspolitik in Zukunft keine ökologisch und verkehrspolitisch notwendigen Schritte machen können. Deshalb meine Motion, die ja zwei Teile beinhaltet. Im ersten Teil möchte ich, dass die bestehende Verfassungsgrundlage, die ja bereits eine gewisse Lockerung der Zweckbindung zulässt - der Bundesrat hat diese Lockerung auch angestrebt und mit der Verordnung die Möglichkeiten entsprechend in der Praxis umgesetzt -, also dieser Spielraum, möglichst optimal genutzt wird. Ich muss hier sagen, der Bundesrat hat diesbezüglich gute Arbeit geleistet. Er wurde bisher eigentlich nur vom Parlament abgeblockt, wenn es darum ging, diesen Spielraum auszunützen. Wenn wir aber die Finanzrechnung und die Rechnung der Treibstoffkasse ansehen, dann stellen wir fest, dass trotz der Möglichkeiten, diese Treibstoffgelder auch für die flankierenden Massnahmen zu verwenden, dass trotz dieser Verordnungsgrundlagen die effektiv ausgegebenen Mittel immer noch völlig unverhältnismässig zugunsten der Strasse ausfallen. Von daher gesehen hätte ich eigentlich erwartet, dass der Bundesrat, der in seiner Antwort meine Position ja durchaus anerkennt, die ersten beiden Buchstaben a und b nicht zur Abschreibung empfiehlt, sondern als weiteren Auftrag entgegennimmt und sieht, dass hier nicht ein Handlungsbedarf im Erlass der Verordnungen, sondern ein Handlungsbedarf in der Anwendung und in der konkreten Mitfinanzierung von Projekten besteht: von Projekten, die aufgrund dieser Verordnungen auch im Bereiche der flankierenden Massnahmen, im Bereiche des öffentlichen Verkehrs, des Strassenverkehrs,

der Ver-kehrstrennungsverordnung möglich wären. Ich möchte nicht auf dem Buchstaben d meiner Motion insi- stieren; ich anerkenne hier die Antwort des Bundesrates. Ich bin immerhin dankbar, dass der Bundesrat trotz der verschie- denen Voten, die diesbezüglich in den letzten Jahren von in- teressierten Kreisen der Strassenverkehrslobby gefallen sind, bereit ist, Buchstabe c als Postulat entgegenzunehmen. Wir erwarten hier vom Bundesrat, dass er uns in Zukunft entspre- chende Vorschläge unterbreitet Ich glaube, der Weg wird heute nicht mehr über eine direkte Lockerung der Zweckbindung führen. Das hat - wie wir ja in dieser Session zweimal erfahren mussten - in diesem Rat poli- tisch keine Chance. Der Weg wird sein, dass wir über die Anla- stung der externen Kosten - also Kosten, die der Strassenver- kehr effektiv verursacht - im Rahmen der heutigen Zweckbin- dung unter einer gesamtverkehrspolitischen Optik eine sinn- vollere Verteilung dieser Gelder erreichen können. In diesem Sinne bin ich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Ich würde aber dagegen opponieren, dass man die Buchstaben a und b abschreibt Diese Abschreibung ist-auch wenn man die gute Argumentation des Bundesrates liest-eigentlich nicht zwingend. Meier Hans (G, ZH): Ich ergreife die Gelegenheit nach dem Motto: Steter Tropfen höhlt den Stein. Ich weiss zwar, dass die- ser Stein hart ist. Ich ergreife die Gelegenheit und wiederhole: Zweckbindungen sind grundsätzlich falsch. Bei unserer Fi- nanzlage muss der Bundesrat beweglich sein, die Mittel dort einzusetzen, wo er sie braucht. Ich mache mir nach Ableh- nung der erweiterten Zweckbindung letzte Woche keine Illu- sionen, aber ich sage nochmals: Die grüne Fraktion ist der Meinung, dass die Zweckbindung bei der Mineralölsteuerfal- len muss. Scherrer Jürg (A, BE): Steter Tropfen höhlt zwar den Stein - und es wird weiterhin mit einer Zwängerei sondergleichen ver- sucht, die Zweckbindung der Treibstoffzölle nach Artikel 36ter Bundesverfassung aufzuweichen -, nur sollte steter Tropfen nicht auch gerade noch die Hirnwindungen auswaschen. Wenn Sie von externen Kosten sprechen, dann sprechen wir auch über den externen Nutzen. Und wir sprechen dann vom gesamten Verkehr, wenn wir von Kosten und Nutzen spre- chen, nicht nur vom Privatverkehr, sondern auch vom Kolle- tiwverkehr, wo ja die SBB mittlerweile Bundesaufwendungen von über 2000 Millionen Franken pro Jahr absorbieren. Es ist doch ganz klar, wohin diese Vorstösse führen sollen. Wenn man nämlich Buchstabe d liest, der ja Gott sei Dank vom Bundesrat abgelehnt wird, dann soll es darum gehen, den Privatverkehr zu belasten und Gelder umzuverteilen, da- mit der Anreiz zu Investitionen und Risikotragung in diesem Land weiter abnimmt und statt dessen die Leistungsverweige- rung und das Schmarotzertum belohnt werden. Das akzeptieren wir nicht länger, und ich bekämpfe diese Mo- tion in Buchstabe c auch als Postulat. Lehnen Sie diesen Vor- stoss jetzt ein für allemal ab, damit wir wenigstens in diesem Punkt für heute Ruhe haben. Stich Otto, Bundesrat: Es ist etwas seltsam, wenn wir heute bereits wieder über die Zweckbindung sprechen, aber das Thema ist nicht vom Tisch, das muss ich Ihnen klar sagen - Sie können sehr wohl nicken, meine Herren. Dieses Thema muss noch eingehend diskutiert werden. Deshalb bin ich bereit, dar- auf zu verzichten, dass die Buchstaben a und b abgeschrie- ben werden; sie können als Postulat entgegengenommen werden; Buchstabe c soll als Postulat entgegengenommen werden, das ist selbstverständlich. Bsf.a, b-Let.a, b Abstimmung - Vote Für Überweisung der Motion Dagegen Bst. c - Let. c Abstimmung - Vote Für Überweisung des Postulates Dagegen Bsf. d-Let. d Abgelehnt - Rejeté 37 Stimmen 61 Stimmen 39 Stimmen 54 Stimmen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Vollmer Verfassungsgrundlagen zur Zweckbindung der Treibstoffzölle

Motion Vollmer Base constitutionnelle pour l'affectation des droits d'entrée sur les carburants In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band I Volume Volume Session Januarsession Session Session de janvier Sessione Sessione di gennaio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3127 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 02.02.1995 - 15:00 Date Data Seite 311-313 Page Pagina Ref. No 20 025 296 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.